

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel, eingelegt am 29. Januar 2020 von ZW gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 21. November 2019 in der Rechtssache T-727/18, ZW/EIB

(Rechtssache C-50/20 P)

(2020/C 348/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: ZW (Prozessbevollmächtigter: T. Petsas, dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Investitionsbank (EIB)

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2020 das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und als teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und beschlossen, dass der Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten zu tragen hat.

Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark (Österreich) eingereicht am 8. Mai 2020 — NE gegen Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Rechtssache C-205/20)

(2020/C 348/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: NE

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Mitbeteiligte Partei: Finanzpolizei Team 91

Vorlagefragen

1. Ist das in Art. 20 der Richtlinie 2014/67/EU ⁽¹⁾ festgelegte und in den Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-645/18) ⁽²⁾ sowie Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-140/19, C-141/19, C-492/19, C-493/19 und C-494/19) ⁽³⁾ ausgelegte Erfordernis der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen eine unmittelbar anwendbare Richtlinienbestimmung?

2. Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird:

Ermöglicht und erfordert die Auslegung des mitgliedstaatlichen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht, dass die mitgliedstaatlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden die im vorliegenden Fall anzuwendenden innerstaatlichen Straftatbestände um die in den Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-645/18) sowie Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (C-140/19, C-141/19, C-492/19, C-493/19 und C-494/19) festgelegten Kriterien der Verhältnismäßigkeit ergänzen, ohne dass eine neue innerstaatliche Rechtsvorschrift erlassen worden ist?

(¹) Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. 2014, L 159, S. 11).

(²) ECLI:EU:C:2019:1108.

(³) ECLI:EU:C:2019:1103.

Rechtsmittel, eingelegt am 9. Juni 2020 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-571/17, UG/Kommission

(Rechtssache C-249/20 P)

(2020/C 348/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Mongin, L. Radu Bouyon)

Andere Partei des Verfahrens: UG

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Achte Kammer) vom 2. April 2020 in der Rechtssache T-571/17, UG/Kommission aufzuheben;
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- die Entscheidung über die Kosten für den ersten Rechtszug und für das Rechtsmittelverfahren vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Tatsachen (Rn. 64 bis 71 des angefochtenen Urteils)

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine der Kontrolle des Gerichtshofs unterliegende Verfälschung gegeben, wenn die Würdigung der vorliegenden Beweismittel offensichtlich unzutreffend ist. Eine solche Verfälschung muss sich offensichtlich aus der Verfahrensakte ergeben.

Im ersten Teil des Rechtsmittelgrundes macht die Kommission geltend, dass die Feststellung des Gerichts, wonach UG von der Einstellungsbehörde eine zu kurze Frist gesetzt worden sei, um Abhilfe in Bezug auf ihre unzulänglichen fachlichen Leistungen zu schaffen, durch die schriftlichen Beweise, die sich in der Akte befänden, widerlegt werde. Die Einstellungsbehörde habe von UG nicht verlangt, dass sie alle in der Beurteilung für das Jahr 2015 vereinbarten Ziele erreiche und binnen drei Monaten wieder ein vertrauensvolles Verhältnis zu ihren Kolleginnen und Kollegen herstelle.

Mit dem zweiten Teil des Rechtsmittelgrundes wird gerügt, dass das Gericht seine Prüfung zu Unrecht auf die Frage der ungerechtfertigten Fehlzeiten konzentriert und nicht berücksichtigt habe, dass mehrere Aspekte der unzulänglichen fachlichen Leistungen, die mit der Entscheidung vom 17. Oktober 2016 und dem Schreiben vom 8. September 2016 festgestellt worden seien, wiederholt aufgetreten seien.